



- Jugendhilfeausschuss -
- 18. Wahlperiode -

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Nachrichtlich
an alle Kreistagsabgeordneten
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Protokoll

über die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023

Anwesend:

Herr Heiko Bertelt (Grundmandat)
Herr Robert Blömer
Frau Jana Bröker
Frau Anne Ellmann
Frau Claudia Grabber (beratendes Mitglied,
Erzieherin einer Kindertagesstätte)
Herr Heinz Hanken
Herr Volker Hülsmann (Beratendes Mitglied,
Bischöflich Münster. Offizialat)
Herr Frank Lawicka (Beratendes Mitglied,
Kreisjugendpfleger)
Herr Uwe Lienesch (beratendes Mitglied)
Herr Thomas Meyer (VSL e.V.)
Herr Uwe Meyer
Frau Anna Nies
Frau Kathrin Prüllage (beratendes Mitglied,
kommunale Frauenbeauftragte)
Herr Paul Sandmann
Frau Henrike Theilen

Vetretung für KTA Wagner

Vertretung für Frau Daniela Lange

Hinzugezogen:

Herr Hartmut Heinen (Erster Kreisrat)

Entschuldigt:

Herr Boris Büssing
Herr Dietmar Fangmann (Diakonisches Werk,
Landescaritasverband)
Herr Tobias Gerdesmeyer (Landrat)

entschuldigt

Herr Michael Imsieke (beratendes Mitglied, Lehrkraft; von der Schulbehörde vorgeschlagen) Entschuldigt
Frau Daniela Lange (APG e. V.) entschuldigt
Herr Stefan Wagner

Es fehlte:

Herr Thorben Andres (beratendes Mitglied, Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland)
Herr Josef Kruse
Herr Robin Pahl (beratendes Mitglied, Kreissportbund Vechta)
Frau Petra Sieve (beratendes Mitglied, Landescaritasverband)
Herr Ulrich Suhr (beratendes Mitglied, Jugendschutzbeauftragter Polizeiinspektion Clp/Vec)
Frau Elisabeth Vodde-Börgerding (Verein Zukunft für Jugend Holdorf e. V.)

Hinzugezogen:

Frau Martina Riemann-Wulf (Protokollführerin)

Sodann wird folgende Tagesordnung behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.09.2022
5. Mitteilungen des Landrats
6. Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (509/2023)
7. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; koordinierte Beratungsstrukturen (511/2023)

I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Robert Blömer, eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr. Er bedankt sich bei Herrn Schopmanns von der Kreisvolkshochschule für die Einladung in das Haus der Bildung und Familie in Visbek.

Herr Schopmanns begrüßt die Anwesenden und stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation (Anlage 1) kurz die Kreisvolkshochschule vor.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Jugendhilfeausschusses fest.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird festgestellt.

4. Genehmigung der Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.09.2022

Die Niederschrift über die 2. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.09.2022 wird einstimmig genehmigt.

5. Mitteilungen des Landrats

EKR Heinen teilt mit, dass in diesem Jahr wieder Jugendschöffenwahlen durchzuführen seien. Die Schöffinnen und Schöffen seien für die Jahre 2024 bis 2028 zu wählen.

Nach der Bestimmung des Präsidenten des Landgerichtes Oldenburg seien vom Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Vechta für die Jugendkammer des Landgerichtes Oldenburg 6 Hauptjugendschöffen (3 Frauen und 3 Männer) und für das Jugendschöffengericht Vechta 12 Hauptjugendschöffen sowie 12 Hilfsjugendschöffen (jeweils 6 Frauen und 6 Männer) zu wählen.

Die Städte und Gemeinden, das Caritas-Sozialwerk, der Sozialdienst kath. Frauen und das Diakonische Werk seien um Vorschläge für das Schöffenamt gebeten worden. Vorschläge würden noch bis zum 24.04.23 entgegengenommen. Der Beschluss über die Bewerberlisten werde in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.23 zur Beratung vorgelegt.

6. Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (509/2023)

EKR Heinen führt in den Tagesordnungspunkt ein. Er erklärt, dass die Kindertagespflege neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen eine wichtige Säule der Kindertagesbetreuung darstelle. Im Gegensatz zu einer Fachkraft in der Kindertageseinrichtung sei die Kindertagespflegeperson selbstständig tätig und schließe mit den Eltern einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag ab. Hieraus folge eine individuelle Zuordnung der Kinder zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson.

Mit der Überarbeitung der aktuellen Satzung über die Förderung in Kindertagespflege verfolge der Landkreis eine Steuerung der Kindertagespflege im Hinblick auf eine Steigerung der Qualität und der Attraktivität der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Sodann begrüßt Herr EKR Heinen Frau Senouwoe und Frau Espelage von der Fachberatung Kindertagespflege der Kreisvolkshochschule Vechta (KVHS) und bedankt sich für die Einladung des Ausschusses in die Räumlichkeiten des Familienbüros der Gemeinde Visbek.

Frau Senouwoe stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation ihre Arbeit im Rahmen der Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen für die Stadt Vechta und Gemeinde Visbek vor (Anlage 2). Sie berichtet über die Aufgaben der Fachberatung, zu denen neben der Information und Beratung, der Schulung, Prüfung der Eignung der Kindertagespflegepersonen, der Fortbildung und Weiterqualifizierung, die Vermittlung von Kindern zu den Tagespflegepersonen zählen.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sei eine abgeschlossene Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft (Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge) oder der erfolgreiche Abschluss eines Qualifizierungskurses über 160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) bzw. des Qualifizierungshandbuches Kindertagespflege (QHB). Zum Vermittlungsverfahren zählen ein persönliches Beratungsgespräch mit den anfragenden Eltern und die Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson. Nach einer Kennenlernphase folgten eine Eingewöhnung des Kindes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages.

Frau Senouwoe führt weiter zur Eingewöhnungszeit, Vertretungsregelungen und Verfügungsstunden aus und schließt ihre Ausführungen mit der Aufzählung der Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege.

Im Anschluss an die Ausführungen stellt sich Frau Senouwoe den Fragen der Ausschussmitglieder.

Sodann stellt Frau Schröder anhand einer Powerpoint-Präsentation (Anlage 3) die Eckpunkte der geplanten Änderung der Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vor.

Sie berichtet, dass die aktuell noch gültige Satzung am 01.08.2018 in Kraft getreten sei. Ziel der Anpassung der Satzung sei die Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege sowie eine Stärkung des Angebotes zur Realisierung des Betreuungsanspruchs, insbesondere in "ungünstigen Zeiten". Durch die neue Satzung solle die Qualität der Kindertagespflege weiter gesteigert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Förderung in Kindertagespflege regelt § 24 SGB VIII. Danach könnten Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfskriterien, Kinder nach Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach "individuellem Bedarf" und Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres und schulpflichtige Kinder bis 14 Jahren ergänzend zur institutionellen Betreuung in Kindertagespflege gefördert werden.

Frau Schröder stellt die wesentlichen Eckpunkte der neuen Satzung vor:

§ 3 Nr. 2 a der Satzung:

Der Sachaufwand gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII solle um 0,10 € von 1,88 €/Std/Kind auf 1,98 €/Std/Kind erhöht werden. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 2 und 2 a SGB VIII solle weiter je nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson leistungsgerecht ausgestaltet werden und den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl sowie den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigen.

Bezogen auf die verschiedenen Qualifikationen der Tagespflegepersonen seien folgende Erhöhungen vorgesehen:

- Stufe 1: Tagespflegeperson mit 160 Stunden Grundqualifizierung um 0,20 € auf 5,30 €
- Stufe 2: Tagespflegeperson mit 560 Stunden Weiterqualifizierung um 0,20 € auf 5,80 €
- Stufe 3: Tagespflegeperson mit Qualifikation als Sozialassistent/-in, Kinderpfleger/-in um 0,10 € auf 6,20 €
- Stufe 4: Tagespflegeperson mit Qualifikation als sozialpädagogische Fachkraft (z. B. Erzieher/-in, Sozialpädagoge/-in) 6,50 €

§ 3 Nr. 2 b der Satzung:

Nach dreijähriger Tätigkeit und dem Nachweis von 24 absolvierten Fortbildungs- oder Weiterqualifizierungsstunden (vgl. § 18 Abs. 2 Satz 3 NKiTaG) sei eine Zahlung von 0,20 € pro Kind pro Std zusätzlich vorgesehen.

§ 3 Nr. 2 c der Satzung:

Für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung, wie die Erarbeitung und Fortschreibung des Konzepts, Dokumentation, Elternkontakte usw. sollten künftig 0,5 Stunden pro Kind der wöchentlichen Betreuungszeit hinzugerechnet werden.

Anhand einer Grafik stellt EKR Heinen einen fiktiven Vergleich der Verdienstmöglichkeiten einer Kindertagespflegeperson bei 5 Kindern mit einer Betreuungszeit von 39 Stunden/wöchentlich im Vergleich zu einer Vollzeit beschäftigten Fachkraft in einer Einrichtung dar. Das monatliche Bruttoeinkommen inkl. der Zusatzkosten für Fortbildungen aber ohne Sachaufwand liege bei einer Kindertagespflegeperson bis zur Stufe 3 (Sozialassistenten) danach trotz der geplanten Erhöhung unter dem Verdienst einer pädagogischen Fachkraft mit langjähriger Berufserfahrung in einer Kindertagesstätte.

Herr EKR Heinen betont, dass bei der Festsetzung der Erhöhungsbeträge berücksichtigt worden sei, dass ein Abwandern von pädagogischen Fachkräften in die Kindertagespflege nicht gefördert und Wechseltendenzen kein Vorschub geleistet werde.

Im Vergleich mit den Nachbarkreisen liege das Bruttoeinkommen in den Stufen 3 und 4 im Landkreis Vechta über denen in den Landkreisen Cloppenburg, Diepholz und Osnabrück. Nur im Landkreis Oldenburg lägen die Entgelte leicht darüber. Dies sei darauf zurückzuführen, dass der Landkreis Oldenburg die Tagespflegeentgelte an die Dynamisierung in der Vollzeitpflege angelehnt habe. Allein in diesem Jahr habe die Erhöhung 8 % betragen.

§ 3 Nr. 2 f der Satzung:

Künftig soll gemäß § 2 Abs. 1 NKiTaG eine inklusive Betreuung gemäß § 99 SGB IX in der Kindertagespflege ermöglicht werden. Das Vorliegen des Förderbedarfes nach § 99 SGB IX sowie die Eignung der betreuenden Kindertagespflegeperson werde vom Jugendamt geprüft festgestellt. Für die Betreuung solcher Kinder sei ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf die Förderungsleistung geplant, wobei jedoch die Reduzierung um einen Betreuungsplatz vorausgesetzt werde.

§ 3 Nr. 3 g der Satzung:

Das pauschale Zeitbudget für die Eingewöhnung solle von 15 Stunden auf 25 Stunden erhöht werden.

§ 3 Nr. 4 a der Satzung:

Frau Schröder erklärt, dass der örtliche Jugendhilfeträger nach § 23 Abs. 4 SGB VIII verpflichtet sei, für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Um einen Anreiz für die Übernahme von Vertretungen zu schaffen, solle künftig für Vertretungen ein Aufschlag von 100 % auf den Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt werden.

§ 9

Die Satzung solle zum 01.05.2023 in Kraft treten.

In der sich anschließenden lebhaften Diskussion betonen die Ausschussmitglieder, dass die Kindertagespflege als wichtiger Bestandteil in der Kinderbetreuung gefördert werden müsse. Aufgrund der Flexibilität der Betreuungsform müsse das Angebot als gleichberechtigt neben der institutionellen Betreuung weiter attraktiv gestaltet werden. Herr EKR Heinen ergänzt, dass der Rechtsanspruch die Städte und Gemeinden verpflichte, ein Angebot der Kindertagesbetreuung vorzuhalten. Im Vergleich zu einem Platz in einer Kindertageseinrichtung lägen die Kosten für einen Platz in Kindertagespflege jährlich bei rund 595 Euro, etwa die Hälfte eines institutionellen Betreuungsplatzes. Zusätzlich sei zu berücksichtigen, dass die Kindertagespflege mit Mitteln des Landes gefördert werde und die Eltern für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres zu einem Kostenbeitrag herangezogen würden.

Sodann beschließt der Ausschuss einstimmig:

Dem Kreistag wird empfohlen zu beschließen:

„Die oben genannten Eckpunkte werden in die Satzung des Landkreises Vechta über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege aufgenommen. Die ab 01.05.2023 geltende Satzung wird in der anliegenden Fassung beschlossen.“

7. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 56 NKomVG; koordinierte Beratungsstrukturen (511/2023)

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 05.12.2022 beantragt, im Rahmen eines Sachstandsberichtes vorzustellen, inwieweit es koordinierte Beratungsstrukturen als Kooperation von Bundesagentur für Arbeit, Jobcenter und Jugendhilfe im Landkreis gibt und wie diese zusammenarbeiten. Der Kreistag hat den Antrag in seiner Sitzung am 22.12.2022 zur Beratung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Der Ausschussvorsitzende begrüßt Herrn Lawicka sowie Herrn Nordiek vom Jobcenter, zuständig für junge Menschen unter 25 Jahren (SGB II) und Frau Beck von der Agentur für Arbeit, zuständig für berufliche Rehabilitation und Teilhabe für junge Menschen mit Behinderungen.

KTA Bröker erläutert für die SPD-Fraktion den vorliegenden Antrag. EKR Heinen stellt fest, dass das Arbeitsbündnis Jugend und Beruf thematisch unter die Jugendhilfe falle und daher in den Jugendhilfeausschuss verwiesen worden sei.

Herr Lawicka berichtet, dass das Arbeitsbündnis "Jugend und Beruf" am 01.06.2014 auf Leitungsebene des Landkreises, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters gegründet worden sei. An der Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen unter 25 Jahren im Übergang von Schule in Beruf seien im Landkreis viele unterschiedliche Institutionen und Träger beteiligt, wobei das Jugendamt (SGB VIII), das Jobcenter (SGB II) und die Agentur für Arbeit (SGB III) im Sinne der jungen Menschen besondere gesetzliche Aufträge unter verschiedenen Schwerpunktsetzungen und in verschiedenen Rechtskreisen zu erfüllen hätten. Das Arbeitsbündnis "Jugend und Beruf" solle die Verknüpfung der verschiedenen Institutionen herstellen, die Ressourcen aller Beteiligten vereinen und an einer Abstimmung der Arbeitsprozesse arbeiten, um eine optimale Unterstützung der jungen Menschen sicherzustellen.

Das Bündnis arbeite nach dem Motto "Niemand soll verloren gehen".

Herr Lawicka erläutert, dass das Bündnis sowohl auf Leitungsebene, als auch auf Projekt- und Fachebene eng kooperiere. In verschiedenen Arbeitstreffen, themenbezogen zum Teil unterstützt von weiteren Netzwerkpartnern, würden Projekte erarbeitet und Prozesse und Vorhaben transparent für alle umgesetzt.

Herr Lawicka erklärt, dass der Landkreis das Konstrukt des Arbeitsbündnisses gewählt habe, um gemeinsam an harmonisierten Abläufen und Maßnahmen zu arbeiten. Eine zentrale klassische Jugendberufsagentur sei im Flächenlandkreis Vechta nicht für zielführend erachtet worden.

Zur bisherigen Arbeit berichtet Herr Lawicka, dass im Jahre 2022 ein "Markt der Möglichkeiten" für alle Fachkräfte im Bereich der Hilfen für junge Menschen im Landkreis Vechta stattgefunden habe.

Den Teilnehmern sei bei dieser Veranstaltung Möglichkeit gegeben worden, sich auszutauschen und über vorhandene Angebote zu informieren. Für Sommer 2023 sei eine weitere Veranstaltung mit dem Schwerpunkt "Schulabsentismus und außerschulische Lernangebote" geplant.

Frau Beck ergänzt, dass in der sogenannten KomBox alle Beteiligten über Zuständigkeiten und Sachstände der Projekte informiert würden. Auf Anfrage von KTA Bröker erklärt Herr Nordiek, dass eine Kooperation mit den Schulen gesetzlich vorgeschrieben sei. Beratende Fachkräfte seien vor Ort direkt in den Schulen tätig. Frau Beck ergänzt, dass das Team der Agentur für Arbeit bisher hauptsächlich in den Förderschulen tätig gewesen sei, jetzt jedoch aufgrund der inklusiven Beschulung auch vermehrt an allgemeinbildenden Schulen tätig werde. Jeder Schüler werde informiert und über seine Möglichkeiten beraten.

EKR Heinen betont, dass durch die bestehenden Vernetzungsstrukturen über 90% der Schüler erreicht würden, die Probleme im Übergang Schule und Beruf hätten. Jeder Träger bediene im Rahmen seines Rechtskreises die jeweiligen Zielgruppen, die im Zusammenwirken gefördert würden. Auf eine Institutionalisierung durch ein externes Gremium habe der Landkreis Vechta bewusst verzichtet, um auf kommunaler Ebene schneller und effizienter tätig werden zu können.

Auf die Frage, ob alle Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte über das Arbeitsbündnis informiert seien, erklärt EKR Heinen, dass sich die bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen durch die bisherigen Maßnahmen etabliert hätten. Allein durch die enge Verzahnung der Schulen mit dem Jugendamt über das Projekt Schulabsentismus sei eine enge Kooperationsebene mit den Schulen entstanden. Frau Beck ergänzt, dass ein Auftrag sein könne, weiter an der Außenwirkung und dem Bekanntheitsgrad des Arbeitsbündnisses zu arbeiten.

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Mitglieder des Arbeitsbündnisses zur Kenntnis.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Im Anschluss an die Sitzung bietet der Familienbeauftragte der Gemeinde Visbek den Ausschussmitgliedern die Gelegenheit, die Räumlichkeiten des Hauses der Bildung und Familie zu besichtigen.

Vechta, 27.03.2023

gez. Hartmut Heinen
Erster Kreisrat

gez. Martina Riemann-Wulf
Protokollführer/-in